

Versicherungsschutz rund um den Maibaum

Nicht nur zum 1. Mai, auch während des Jahres trägt der Maibaum als Symbol bayerischen Brauchtums zur Verschönerung unserer Gemeinden bei. Soweit die Kommune in Wahrnehmung der örtlichen Tradition selbst einen Maibaum aufstellen lässt, genießt sie zusammen mit dem Weisungsberechtigten und den Helfern in der Regel Versicherungsschutz über ihre kommunale Haftpflichtversicherung.

Die Frage nach Haftung und Versicherungsschutz stellt sich für den Schützenverein aber dann, wenn er mit seinen Mitgliedern und Helfern den Maibaum in Eigenregie aufstellt und für den Unterhalt verantwortlich ist. Zunächst einige grundsätzliche Hinweise zu den Versicherungssparten, die durch den BSSB im Rahmen der Verbandsversicherungen geregelt sind:

1. Haftpflichtversicherung

Sie hilft, wenn gegen den Schützenverein bzw. gegen die Verantwortlichen des Vereins Schadenersatzansprüche gestellt werden, z. B.

- wenn beim Fällen des Baumes wegen mangelnder Sicherheitsvorkehrungen jemand verletzt wird,
- beim unsachgemäßen Transport des Baumes (nicht beim Transport mit einem Kraftfahrzeug!) ein Verkehrsunfall verursacht wird,
- beim Aufstellen des Baumes achtet der Verantwortliche nicht auf den nötigen Sicherheitsabstand zu den Zuschauern, von denen einer verletzt wird,
- der im Lauf der Zeit durch Pilzbefall geschädigte Maibaum fällt auf ein geparktes Kfz.

Schadenersatzforderungen der geschädigten Personen (egal, ob Vereinsmitglieder oder Fremde) und mögliche Regressforderungen der Sozialversicherungsträger richten sich gegen den Verein oder gegen den Verursacher des Schadens.

Die Haftpflichtversicherung des BSSB wickelt anstelle des Schadensverursachers diese finanziellen Forderungen ab. Das heißt,

- sie prüft, ob der Schadensersatzanspruch nach gesetzlichen Bestimmungen überhaupt gerechtfertigt ist;
- sie bezahlt berechnete Ansprüche gegenüber dem oder den Anspruchstellern, bzw.
- sie wehrt unberechtigte Forderungen gegenüber dem oder den Anspruchstellern ab, gegebenenfalls auch vor Gericht.

Der Verantwortliche des Vereins, durch den der Schaden verursacht wurde, muss sich mit den Forderungen nicht selbst auseinandersetzen und wird vom Haftpflichtversicherer nach Abwicklung des Schadens auch nicht in Regress genommen.

2. Unfallversicherung

Leistungen daraus kommen ausschließlich den gemeldeten Mitgliedern bei deren aktiver Teilnahme rund um den Maibaum (Fällen, Transport, Herrichten, Aufstellen, Abbauen) zu Gute. Leistungen gibt es in Form einer Kapitalzahlung im Todesfall an die Angehörigen und bei Invalidität, das heißt, wenn durch den Unfall eine bleibende Gesundheitsschädigung eintritt.

3. Straf-Rechtsschutz

Wird gegen einen Verantwortlichen des Vereins ein Strafverfahren z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung eingeleitet, übernimmt der Rechtsschutzversicherer die Kosten des Verfahrens (Anwalts- und Gerichtskosten).